

LEITUNGSWASSER - Solarthermieanlagen - LW5121.18

Abweichend von Artikel 2 Punkt 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten als mitversichert:

- Sachschäden an versicherten Sachen durch Austreten von Wasser aus Solarthermieanlagen.
- Bruchschäden, sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem von, auf versicherten Gebäuden errichteten und/oder am Versicherungsgrundstück freistehenden, Solarthermieanlagen (auch innerhalb des Kollektors). Artikel 2 Punkt 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB bleibt bis auf diese Erweiterung unverändert aufrecht.
- Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Solarthermieanlage anlässlich eines versicherten Bruchschadens an der Solarthermieanlage.